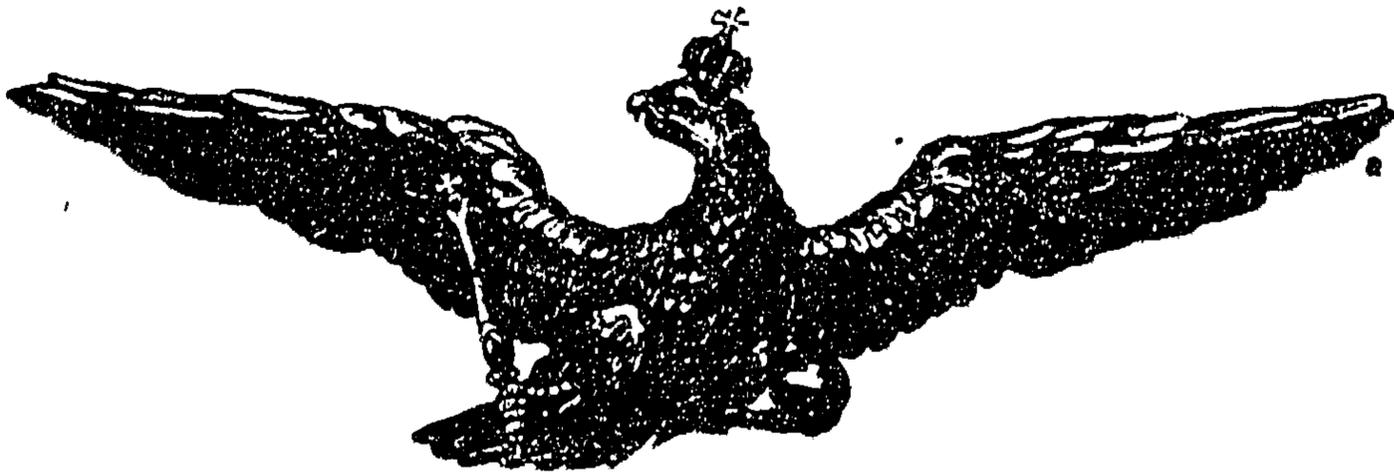


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Inserationspr.
die 1 gesp. Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bel
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 13.

Münsterberg, Mittwoch, den 1. April

1908.

Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

[3567.] Nachdem die Mäuse wider Erwarten gut durch den Winter gekommen sind, ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, alsbald die zur Bekämpfung der Mäuse nach der Kreispolizeiverordnung vom 13. Januar 1905 — Kreisblatt für 1905 S. 9/10 — erforderlichen Anordnungen zu treffen, die sachgemäße Ausführung der letzteren fortgesetzt zu kontrollieren und die Säumigen streng zu bestrafen. Um die Vertilgung möglichst erfolgreich zu gestalten, empfehle ich den Ortspolizeibehörden, dahin zu wirken, daß die Vertilgungsmaßnahmen im ganzen Amtsbezirke möglichst zu ein und derselben Zeit zur Ausführung gebracht werden.

Als wirksames Mäusevertilgungsmittel zur Frühjahrszeit ist die sogenannte Feld-Mäusesalle zu empfehlen. Die Gemeindevorstände haben die von den Ortspolizeibehörden getroffenen Anordnungen alsbald in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

Binnen 3 Wochen wollen die Ortspolizeibehörden mir berichten, was in den zum Amtsbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung geschehen ist und in welchem Umfange Strafmaßnahmen erforderlich waren.

Münsterberg, den 31. März 1908.

Schulhaushaltsanschlüsse betreffend.

[3420.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. d. Mts. — S. 61/62 — ersuche ich die Schulvorstände des Kreises, mit der Aufstellung der definitiven Schulhaushaltsanschlüsse für 1908 baldigst vorzugehen.

Als Anhalt können dabei einigermaßen die zufolge der Kreisblattverfügung vom 3. September v. Jg. — S. 171/2 — aufgestellten vorläufigen Anschlüsse dienen, die den Schulvorständen in diesen Tagen zugehen werden.

Nach § 11 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 29. Juli 1906 ist für jeden Schulverband in der Regel ein Schulhaushaltsanschlag aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

Hierzu bemerke ich folgendes:

A. Gesamtschulverbände.

Die Ansätze der vorläufigen Haushaltsanschlüsse werden in den meisten Fällen in die definitiven Anschlüsse nicht sämtlich in ihrer Höhe zu übernehmen sein, weil vielfach kleinere Abänderungen eintreten werden, z. B. wo unter die Ausgaben eine Entschädigung an den Verbandsvorsteher für seine amtliche Mühewaltung und ein Ersatz barer Auslagen (§ 52 Abs. 3 a. a. D.) oder eine Entschädigung für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit (§ 37) und, unter die Einnahmen ein Gastschulgeld (§ 5) oder ein Fremdenschulgeld (§ 6) aufzunehmen sein wird.

Die nach der Kreisblattbekanntmachung vom 22. d. Mts. — S. 62 — den daselbst genannten Gemeinden bewilligten laufenden Ergänzungszuschüsse sind zunächst bei der Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke bei den von ihnen aufzubringenden Unterhaltungskosten (Einnahme-Titel X) unberücksichtigt zu lassen und erst nach vorgenommener Unterverteilung von den Unterhaltungsbeiträgen der betreffenden Gemeinde abzurechnen und in Titel IV unter c der Einnahme einzusetzen. Im Ausgabe-Titel I sind die wirklichen Einkommensbezüge der Lehrer in einer Summe (bei 2. und 3. Lehrern also eventl. nur $\frac{1}{3}$ des Stelleneinkommens und folglich im Einnahmetitel IV unter a der um 100 Mk. ermäßigte Staatsbeitrag) einzusetzen. In Fällen, wo in den vorläufigen Haushaltsanschlüssen für 2. oder 3. Lehrerstellen das volle Stelleneinkommen eingesetzt ist, obgleich die Lehrer nur $\frac{1}{3}$ desselben beziehen, ändern sich daher u. a. auch die Unterhaltungsbeiträge der Gemeinden und Gutsbezirke (Einnahme-Titel X). In die neuen Haushaltsanschlüsse der Schulen in Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Bergdorf, Dobrischau, Heinrichau kath. Moschwitz, Polnisch-Neudorf und Schönjohndorf evangl. sind